

Verkündet
am 26. Oktober 1959

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dipl. Kaufm. Herbert W [REDACTED],
Inhaber der Firma Norbert W [REDACTED] in B [REDACTED],
W [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die V [REDACTED] B [REDACTED] eGmbH in B [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 27. November 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte stellte am 7., 21. und 28. Dezember 1955 Wechsel über insgesamt 65.510 DM aus. Gegenstand dieses Rechtsstreits sind drei Wechsel, die am 7. Dezember 1955 ausgestellt sind und auf 4.900 DM, 4.700 DM und 3.800 DM lauten. Die Wechsel wurden von dem Kaufmann F., der einen Textilabfallhandel in B. betrieb, akzeptiert und bei der Klägerin, deren Genosse der Beklagte war, diskontiert. Der Diskonterlös wurde vereinbarungsgemäß dem Konto des F., der bei der Klägerin einen Kredit von mehr als 240.000 DM in Anspruch genommen hatte, gutgeschrieben. F. löste die Wechsel nicht ein. Über sein Vermögen wurde am 20. Februar 1956 das Konkursverfahren eröffnet.

Die Klägerin hat ein Wechselvorbehaltsurteil über 13.400 DM nebst Zinsen und Wechselunkosten erwirkt und alsdann beantragt, das Urteil für vorbehaltlos zu erklären. Der Beklagte hat gebeten, das im Wechselverfahren ergangene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Er ist der Auffassung, er hafte nicht aus den Wechseln, weil die Klägerin ihm einen Kreditauftrag gegeben habe. Hilfsweise trägt er vor, die Klägerin habe sich das Vermögen des F. übereignen lassen, sie müsse daher auch für dessen Schulden aufkommen. Schließlich macht er geltend, die Klägerin habe am 7. Dezember 1955, als er mit F. bei ihr über die Ausstellung der Wechsel verhandelt habe, die Erklärung abgegeben, F. habe einen guten Status; diese Erklärung sei unrichtig gewesen.

Das Landgericht hat das Wechselvorbehaltsurteil aufgehoben und die Klägerin mit der Klage abgewiesen. Das Beru-

- 3 -

fungungsgericht hat das Wechselvorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklärt. Mit der Revision begehrt der Beklagte Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

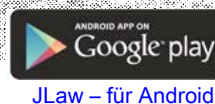
Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin habe dem Beklagten keinen Auftrag erteilt, F. durch die Ausstellung der Wechsel Kredit zu geben; der Beklagte habe vielmehr von sich aus, ohne einen derartigen Auftrag, die Wechsel ausgestellt. Der Beklagte könne daher nicht einredeweise geltend machen, die Klägerin hafte ihm für die ihm aus der Wechselausstellung entstandenen Verbindlichkeiten als Bürgin (§ 778 BGB). Die Klägerin habe sich dem Beklagten gegenüber auch nicht verpflichtet, ihn aus den Wechseln nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Ihre Angriffe liegen aber im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet; sie können daher in der Revisionsinstanz keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat weder den Begriff des Kreditauftrages verkannt noch gegen die Vorschrift des § 286 ZPO verstoßen.

Die Revision meint, der Annahme eines Kreditauftrages stehe nicht entgegen, daß dieser Auftrag auch oder in erster Linie dem Interesse des F. gedient habe. Ebensowenig stehe der Annahme eines Auftrages entgegen, daß der Beklagte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bei der Ausstellung der Wechsel einem Wunsche des Fritze gefolgt sei. Es sei auch unerheblich, daß die Klägerin vom Beklagten nicht die Ausstellung der Wechsel verlangt habe; F. habe diesen Wunsch bereits geäußert, die Klägerin habe ihn daher nicht zu wiederholen brauchen. Mit diesen Darlegungen wird die Revision den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht gerecht. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß ein Kreditauftrag vorliegen kann, wenn der Dritte, der den Kredit erhalten soll, in erster Linie an dem Kredit interessiert ist und seinerseits den Wunsch nach ihm geäußert hat. Das Berufungsgericht hat lediglich die Initiative und das Interesse des F. im Zusammenhang mit der Äußerung des Beklagten gewürdigt, er sei nur F. zu Gefallen zur Klägerin gegangen; es hat diese Gesichtspunkte ohne Rechtsirrtum als Indizien für das Nichtvorliegen eines Kreditauftrages verwertet. Das Berufungsgericht durfte auch die Tatsache, daß die Klägerin bei den Verhandlungen vom 7. Dezember 1955 die Ausstellung der Wechsel durch den Beklagten nicht verlangt und auch keinen dahingehenden Wunsch geäußert hat, als Argument für die Ansicht berücksichtigen, die Klägerin habe den Beklagten nicht beauftragt, F. Kredit zu geben.

Die Revision ist der Auffassung, ein Kreditauftrag ergebe sich daraus, daß die Klägerin bei den Verhandlungen am 7. Dezember 1955 gesagt habe, der Beklagte gehe kein Risiko ein, die Klägerin werde den Beklagten nicht fallen lassen; F. habe auch ein gutes Warenlager, einen guten Umsatz und einen guten Status. Das Berufungsgericht hat jedoch keinen Rechtsfehler begangen, als es diesen Äußerungen der Klägerin keinen Kreditauftrag entnommen, sondern hieraus lediglich gefolgert hat, die Klägerin habe möglicherweise das Verlangen des F. auf Leistung einer Kredithilfe

durch den Beklagten unterstützt. Im übrigen hat das Berufungsgericht auch nur "zunächst" unterstellt, die Klägerin habe gesagt, der Beklagte gehe kein Risiko ein, sie werde F. nicht fallen lassen. An späterer Stelle hat es ausdrücklich festgestellt, die Klägerin habe dem Beklagten keine Veranlassung zu der Annahme gegeben, sie werde F. unter allen Umständen halten, so daß der Beklagte durch die Ausstellung der Wechsel kein Risiko auf sich nehme.

Die Revision greift weiter die Ansicht des Berufungsgerichts an, an der erneuten Kreditgewährung sei F., nicht die Klägerin, interessiert gewesen. Die Revision führt aus, es sei zwar richtig, daß der Diskonterlös, der dem Konto des F. gutgeschrieben worden sei, nicht dazu gedient habe, den Kredit abzudecken, den dieser bei der Klägerin in Anspruch genommen habe. Der Erlös habe vielmehr F. in die Lage versetzen sollen, Verbindlichkeiten gegenüber dritten Gläubigern zu tilgen. Die Klägerin sei aber interessiert daran gewesen, daß F. diese Schulden bezahle und nicht zusammenbreche. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht verkannt, daß die Klägerin an dem weiteren Bestehen des Betriebes von F. interessiert gewesen sei; es hat ein derartiges Interesse ausdrücklich festgestellt. Mit der Ausführung, F. und nicht die Klägerin sei an dem Kredit interessiert gewesen, meint das Berufungsgericht lediglich, die Klägerin habe kein eigenes, von den Belangen des F. unabhängiges Interesse an dem Kredit gehabt. Dies ergibt sich daraus, daß das Berufungsgericht im einzelnen darlegt, der neue Kredit habe nicht dazu dienen sollen, Wechsel einzulösen, die F. und Su. unterschrieben hätten. Der Klägerin, die Su. habe schützen wollen, sei daran gelegen gewesen, daß dieser nicht oder

jedenfalls nicht zu dieser Zeit in Anspruch genommen werde. Sie habe also ein eigenes Interesse an der Kredithingabe haben können, wenn der Kredit der Einlösung dieser Wechsel habe dienen sollen. Diese Voraussetzung habe aber nicht vorgelegen. Der neue Kredit habe mit der Angelegenheit Su [REDACTED] nichts zu tun.

Die Revision meint, ein Kreditauftrag ergebe sich auch aus der Feststellung des Landgerichts, die Wechsel seien nur gebraucht worden, um zum Jahresschluß (aus optischen Gründen) einen nicht allzu hohen Kontostand auszuweisen. Das Berufungsgericht treffe jedenfalls keine gegenteilige Feststellung. Es hätte dies auch nicht tun können, ohne auf die Vorgänge Sa [REDACTED] und Le [REDACTED] einzugehen, bei denen eine derartige Absicht vorgelegen habe. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, die Ausstellung der Wechsel durch den Beklagten sei mit den Vorgängen Sa [REDACTED] und Le [REDACTED] nicht zu vergleichen. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, diese Zeugen hätten vorübergehend eine Überweisung auf das Konto des F [REDACTED] vorgenommen, um dessen hohen Kredit zum Jahresabschluß nicht in vollem Umfange in Erscheinung treten zu lassen. Sie hätten, da sie nur eine äußerliche Hilfestellung (zur Abdeckung eines alten, nicht zur Gewährung eines neuen Kredits) geleistet hätten, eine schriftliche Bescheinigung der Klägerin erhalten, daß die Klägerin ihnen den Betrag zurückerstatte. Die Klägerin hat dem Beklagten jedoch eine solche Bescheinigung verweigert, und sie hat sie verweigert, weil sie auf die Mithaft des Beklagten aus den Wechseln nicht verzichten wollte. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum ausgeführt, die Klägerin habe, wie der Beklagte erkannt habe, F [REDACTED] keinen neuen Kredit einräumen

wollen, ohne daß der Beklagte durch die Ausstellung der Wechsel eine echte Sicherheit übernehme. Die Revision kann gegen diese Feststellung auch nicht den Fall Su [REDACTED] anführen. Die Klägerin hat diesem im Januar 1956 einen Kredit in Höhe von 95.000 DM gegeben. Mit diesem Kredit sollte Su [REDACTED] eine Schuld gegenüber F [REDACTED] tilgen, deren Erfüllung die Klägerin diesem zugesagt hatte. Der Fall kann mit der Ausstellung der Wechsel durch den Beklagten nicht verglichen werden; der durch diese Wechsel dem F [REDACTED] eingeräumte Kredit sollte nicht dazu dienen, eine Verbindlichkeit zu tilgen, für die die Klägerin aufzukommen hatte.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht im Rahmen der Frage, ob ein Kreditauftrag vorliege, der Ablehnung einer Ausfallbürgschaft Bedeutung beigemessen habe. Ein Kreditauftrag mache, meint die Revision, eine Ausfallbürgschaft der Klägerin unnötig, da die Haftung sich aus anderen Gründen ergebe. Das Berufungsgericht hat aber, was die Revision übersieht, die Ablehnung der Ausfallbürgschaft, um deren Gewährung der Beklagte die Klägerin (für den Fall der Nichteinlösung der Wechsel durch F [REDACTED]) gebeten hatte, nicht bei der Frage verwertet, ob ein Kreditauftrag vorliege. Es hat diesen Sachverhalt vielmehr ausschließlich in einem anderen Zusammenhang gewürdigt.

Schließlich meint die Revision, für den Kreditauftrag spreche, daß der Beklagte, was sich sonst erübrigt hätte, mit F [REDACTED] zur Bank gegangen sei. Der Beklagte kann aber auf eine Besprechung mit der Klägerin als der Hausbank des F [REDACTED] auch dann Wert gelegt haben, wenn er die Wechsel, um deren Ausstellung F [REDACTED] ihn gebeten hatte, nicht im Auftrage der Klägerin ausstellen sollte.

31

Nach alledem hält die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe dem Beklagten keinen Kreditauftrag erteilt und auch nicht auf ihre Ansprüche aus den Wechseln gegenüber dem Beklagten verzichtet, den Angriffen der Revision stand. Die Feststellung des Berufungsgerichts ist naheliegend, jedenfalls möglich und damit für das Revisionsgericht bindend.

II.

Das Berufungsgericht hält die Voraussetzung des § 419 BGB schon deshalb nicht für gegeben, weil die Klägerin die Sicherheiten, die sie sich von dem Beklagten habe gewähren lassen, bereits vor dem 7. Dezember 1955 erhalten habe. Die Revision greift diese Ausführung mit der Erwägung an, die Klägerin habe auf Grund der Verträge mit F. [REDACTED] laufend das bei F. [REDACTED] jeweils neu anfallende Vermögen erworben. Durch den Vertrag vom 25. Oktober 1955 hat F. [REDACTED] jedoch nur bestimmte, schon bestehende Forderungen an die Klägerin abgetreten. Er hat sich zwar verpflichtet, der Klägerin auf Verlangen weitere Forderungen abzutreten. Der Beklagte hat aber nicht vorgetragen, die Klägerin habe ein derartiges Verlangen nach dem 7. Dezember 1955 gestellt. In dem Vertrag vom 4. Oktober 1955, der die Übertragung des Wagenlagers zum Gegenstand hat, ist allerdings auch der Eigentumsübergang der künftigen Warenvorräte vorgesehen. Die Über-eignung ist aber bereits antizipiert in dem Vertrag vorgenommen worden. Der Beklagte konnte daher niemals auf die späteren Warenvorräte zugreifen. Die Klägerin haftet deshalb schon aus diesem Gesichtspunkt nicht für die Verbindlichkeiten, die nach dem Abschluß des Vertrages entstanden

sind. Die Rechtslage ist hier anders als bei den Verbindlichkeiten, die zwischen dem Abschluß eines schuldrechtlichen Vertrages auf Vermögensübernahme und der Erfüllung eines solchen Vertrages entstehen; bei einem derartigen Sachverhalt, in dem eine Haftung des Vermögensübernehmers gegeben sein kann, besteht - im Gegensatz zu vorliegendem Fall - für dritte Gläubiger (nach Abschluß des schuldrechtlichen Vertrages) die Möglichkeit, auf die erst später zu übertragenden Gegenstände zuzugreifen.

III.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es komme entscheidend darauf an, ob die Klägerin den Beklagten vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben zur Wechselausstellung bewogen habe. Die Klägerin habe dem Beklagten gesagt, F. [REDACTED] habe einen guten Status. Es könne auch unterstellt werden, daß der Status nicht in vollem Umfange richtig gewesen sei und die Klägerin dies habe erkennen können. Jedenfalls aber habe die Erwähnung des günstigen Status auf die Entschließung des Beklagten keinen Einfluß gehabt. Für die Entscheidung des Beklagten, die Wechsel auszustellen, sei vielmehr ausschließlich seine Überzeugung maßgebend gewesen, die Klägerin werde F. [REDACTED] weiteren Kredit nicht versagen, weil sie ihm bereits einen größeren Kredit gewährt habe und deshalb an dem Weiterbestehen seines Betriebes interessiert sei.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Der Angriff ist begründet. Ist ein Kreditgeber unschlüssig, ob er einem Kreditsuchenden Kredit gewähren soll, macht er seine

Entschiebung von der Besprechung mit der Bank des Kreditsuchenden abhängig und erklärt die Bank in dieser Besprechung, der von ihr eingeholte Status ihres Bankkunden sei günstig, so entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, daß die Erklärung der Bank über den günstigen Status in der Regel mitursächlich für die Entscheidung des Kreditgebers ist, dem Kreditsuchenden den Kredit zu gewähren. Das Berufungsgericht hat allerdings Erwägungen angestellt, aus denen es folgert, die Erklärung der Klägerin über den Status sei für den Beklagten völlig unerheblich gewesen. Diese Erwägungen tragen jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts nicht. Das Berufungsgericht meint einmal, der Beklagte hätte sich, wenn es ihm auf den Status angekommen wäre, nach Einzelheiten erkundigen müssen. Es ist aber möglich, daß der Beklagte auf die Erklärung der Klägerin vertraut hat, weil er wußte, daß die Klägerin, über die alle Geschäfte des F. abgewickelt wurden, diesem einen größeren Kredit gewährt hatte und er davon ausgehen konnte, daß die Klägerin sich vor der Hingabe des Kredits an F. über dessen Vermögenslage eingehend unterrichtet habe. Das Berufungsgericht meint weiter, der Beklagte sei sich bewußt gewesen, daß er die Wechsel möglicherweise selbst werde einlösen müssen. Aus der Tatsache, daß der Beklagte insoweit ein Risiko einging, folgt jedoch nicht, daß er auf den günstigen Status des F. keinen Wert gelegt habe. Der Umfang des Risikos war erheblich größer, wenn der Status des F. schlecht war. Auch hing der Wert des Rückgriffsanspruchs gegen F. von dessen Vermögenslage ab. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts lassen daher nicht die Schlußfolgerung zu, nur die Erkenntnis des Beklagten von der Tatsache, daß die Klägerin F. einen größeren Kredit gegeben habe und sie an dem Weiterbestehen seines Betriebes interessiert sei, könne für seinen Ent-

schluß entscheidend gewesen sein, die Wechselverbindlichkeiten einzugehen.

Die Erklärung der Klägerin über den günstigen Status des F. [REDACTED] kann im übrigen auch dann ursächlich gewesen sein, wenn der objektive Status des F. [REDACTED] für die Entschließung des Beklagten nicht von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein sollte. Es ist möglich, daß der Beklagte vor allem Wert darauf gelegt hat, wie die Klägerin den Status des F. [REDACTED] beurteilte. Von dieser Beurteilung konnte abhängen, ob die Klägerin voraussichtlich bald das Warenlager des F. [REDACTED] für sich in Anspruch nehmen werde, aus dessen Verkauf sich der Beklagte die Einlösung der Wechsel durch F. [REDACTED] versprach. Die Erklärung der Klägerin über den guten Status könnte daher die Überzeugung des Beklagten von der günstigen Beurteilung der Vermögenslage des F. [REDACTED] durch die Klägerin beeinflussen und damit die Ausstellung der Wechsel durch den Beklagten mitverursacht haben.

2. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, dem Beklagten stehe auch kein Anspruch aus Verschulden beim Vertragsschluß zu. Die Klägerin habe dem Beklagten nur ihren allgemeinen Eindruck von der günstigen Vermögenslage des F. [REDACTED] geschildert. Daß diese Schilderung falsch gewesen sei und die Klägerin dies habe erkennen müssen, habe der Beklagte nicht dargelegt. Aus der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des von der Klägerin eingeholten Status folge, für sich allein gesehen, noch nichts. Daß die Klägerin die ungesunden Verhältnisse des F. [REDACTED], die zu seinem Zusammenbruch geführt hätten, am 7. Dezember 1955 erkannt habe oder jedenfalls habe erkennen müssen, sei nicht schlüs-

sig vorgetragen. Selbst wenn man aber eine Fahrlässigkeit der Klägerin unterstelle, ändere dies am Ergebnis nichts; jedenfalls müsse der Beklagte den Schaden auf Grund des § 254 BGB allein tragen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht hat erhebliches Vorbringen des Beklagten unberücksichtigt gelassen. Der Beklagte hat substantiiert unter Beweisantritt vorgetragen, F. [REDACTED] sei bereits im Oktober 1955 zahlungsunfähig gewesen; der Status vom 30. September 1955 habe nicht eine Deckung von 93.234 DM, sondern eine Unterdeckung von 272.417 DM aufgewiesen. Ist dies der Fall, dann ist die Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe nicht dargelegt, daß die Schilderung der Klägerin über die günstige Vermögenslage des F. [REDACTED] falsch gewesen sei, rechtlich nicht haltbar. Der Beklagte hat weiter substantiiert unter Beweisantritt vorgetragen, die Klägerin habe die Unrichtigkeit des Status gekannt. Dem Berufungsurteil ist nicht zu entnehmen, daß der Beklagte diese Behauptung fallen gelassen und statt dessen (und nicht nur hilfsweise) behauptet habe, der Beklagte habe die Unrichtigkeit des Status erkennen müssen. Das Berufungsgericht geht vielmehr davon aus, daß der Beklagte der Klägerin vorsätzliches Handeln zur Last gelegt hat; es hat ausgeführt, es komme entscheidend darauf an, ob die Klägerin den Beklagten vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben zur Ausstellung der Wechsel bewogen habe. Aus diesem Grunde sind auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Frage des mitwirkenden Verschuldens von Rechtsirrtum beeinflußt. Selbst wenn die Klägerin aber nur fahrlässig gehandelt haben sollte, könnte eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens sach-

gemäß nur erfolgen, wenn der Grad des Verschuldens der Klägerin festgestellt worden ist. Diese Feststellung hat zur Voraussetzung, daß zuvor ermittelt wird, in welchen Punkten der Status objektiv unrichtig ist.

Das Berufungsurteil mußte daher aufgehoben werden. Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Reinicke